
Ausgleich entfällt nur bei ursächlicher Verknüpfung von schuldhaftem Verhalten und Kündigung

Der Handelsvertreter verliert seinen Ausgleichsanspruch nach § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB nicht, wenn der Unternehmer ein schuldhaftes Verhalten des Handelsvertreters feststellt, das nach dem Zugang der ordentlichen Kündigung des Vertrags und vor Vertragsende stattgefunden hat und das eine fristlose Kündigung des Vertrags gerechtfertigt hätte. Erfährt der Unternehmer damit erst nach Vertragsende von einem schuldhaften Verhalten des Handelsvertreters, kann dem Handelsvertreter der Ausgleichsanspruch nicht versagt werden, wenn der Unternehmer, nachdem er den Vertrag gegenüber dem Handelsvertreter bereits ordentlich gekündigt hat, ein schuldhaftes Verhalten des Handelsvertreters feststellt, das eine fristlose Kündigung des Vertrags gerechtfertigt hätte. Allerdings kann der Handelsvertreter nur einen angemessenen Ausgleich verlangen, wenn und soweit die Zahlung eines solchen Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspricht. Es ist somit nicht auszuschließen, dass das schuldhafte Verhalten des Handelsvertreters im Rahmen der Prüfung der Billigkeit des Ausgleichs berücksichtigt werden kann.

*Europäischen Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 28. Oktober 2010, Aktenzeichen C 203/09
Fundstelle: DB 2010, S. 2495 f.*

Der EuGH hat mit Urteil vom 28.10.2010 über den Vorlagebeschluss des BGH – Az. VIII ZR 226 07 – entschieden. Der Bundesgerichtshof hatte dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 18 Buchst. a der Richtlinie dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters auch im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Unternehmer nicht besteht, wenn ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Vertrags wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters im Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung zwar vorlag, dieser aber für die Kündigung nicht ursächlich war?
2. Falls eine solche nationale Regelung mit der Richtlinie vereinbar ist: Steht Art. 18 Buchst. a der Richtlinie einer entsprechenden Anwendung der nationalen Regelung über den Ausschluss des Ausgleichsanspruchs auf den Fall entgegen, dass ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Vertrags wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters erst nach Ausspruch der ordentlichen Kündigung eintrat und dem Unternehmer erst nach Vertragsbeendigung bekannt wurde, so dass er eine weitere, auf das schuldhafte Verhalten des Handelsvertreters gestützte fristlose Kündigung des Vertrags nicht mehr aussprechen konnte?

Der EuGH würdigte die Fragen wie folgt:

Was erstens die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Beantwortung der Vorlagefragen betreff, so sei es im Rahmen der durch Art. 267 AEUV geschaffenen Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten allein Sache des nationalen Gerichts, im Hinblick auf die Besonderheiten der jeweiligen Rechtssache sowohl die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung zum Erlass seines Urteils als auch die Erheblichkeit der dem Gerichtshof von ihm vorgelegten Fragen zu beurteilen. Der Gerichtshof könne das Ersuchen eines nationalen Gerichts nur zurückweisen, wenn offensichtlich sei, dass die erbetene Auslegung des Unionsrechts in keinem Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits stehe oder dass die Frage allgemeiner oder hypothetischer Natur sei.

Betreffen die von den nationalen Gerichten vorgelegten Fragen die Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts, so sei der Gerichtshof daher grundsätzlich gehalten, darüber zu befinden. Weder aus dem Wortlaut des Art. 267 AEUV noch aus dem Zweck des durch diesen Artikel errichteten Verfahrens ergebe sich nämlich, dass die Verfasser des Vertrags solche Vorabentscheidungsersuchen von der Zuständigkeit des Gerichtshofs ausnehmen wollten, die sich in dem besonderen Fall auf eine Unionsvorschrift beziehen, dass das nationale Recht eines Mitgliedstaats zur Bestimmung der auf einen rein innerstaatlichen Sachverhalt anwendbaren Regelung auf den Inhalt dieser Vorschrift verweise.

Richteten sich nämlich nationale Rechtsvorschriften zur Regelung rein innerstaatlicher Sachverhalte nach den im Unionsrecht getroffenen Regelungen, um insbesondere Diskriminierungen oder etwaige Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, so bestehe ein unbestreitbares Interesse der Union daran, dass zur Vermeidung künftiger Auslegungsdivergenzen die aus dem Unionsrecht übernommenen Bestimmungen oder Begriffe unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen sie angewendet werden sollten, einheitlich ausgelegt werden.

Auch wenn sich die Fragen im vorgelegten Fall auf einen Händlervertrag und nicht auf einen Handelsvertretervertrag bezögen und die Richtlinie daher den betreffenden Sachverhalt nicht unmittelbar regule, so würden nichtsdestoweniger diese beiden Arten von Verträgen nach deutschem Recht gleich behandelt.

Darüber hinaus ließe sich den Akten nicht entnehmen, dass das vorliegende Gericht die Möglichkeit habe, von der Auslegung der Richtlinienbestimmungen durch den Gerichtshof abzuweichen.

Daher sei die Einrede der Unzuständigkeit zurückzuweisen.

Was zweitens die Zulässigkeit der ersten Frage angehe, so betreffe sie eine Situation, in der im Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung des Vertrags ein Grund vorlag, der eine fristlose Kündigung des Vertrags gerechtfertigt hätte, auf den sich der Unternehmer aber nicht zur Begründung der ordentlichen Kündigung berufen habe. Aus der Vorlageentscheidung ergebe sich, dass die vorgeworfene Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen nach dem Zugang der ordentlichen Kündigung des Händlervertrags stattgefunden habe.

Daher sei festzustellen, dass sich die erste Vorlagefrage auf einen rein hypothetischen Fall beziehe, der dem Sachverhalt des Ausgangsverfahrens offensichtlich nicht entspreche, und damit für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits nicht erheblich sei.

Daraus folge, dass die erste Frage unzulässig sei.

Mit seiner zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 18 Buchst. a der Richtlinie dahin auszulegen sei, dass er es nicht zulasse, dass ein selbständiger Handelsvertreter seinen Ausgleichsanspruch verliere, wenn der Unternehmer ein schuldhaftes Verhalten des Handelsvertreters feststelle, das nach dem Zugang der ordentlichen Kündigung des Vertrags und vor Vertragsende stattgefunden habe und das eine fristlose Kündigung des Vertrags gerechtfertigt hätte.

Zur Beantwortung dieser Frage sei darauf hinzuweisen, dass nach Art. 18 Buchst. a der Richtlinie der dort genannte Ausgleichsanspruch nicht bestehe, wenn der Unternehmer den Vertrag „wegen“ eines schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters beendet habe, das aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine fristlose Beendigung des Vertrags rechtfertige.

Dass der Unionsgesetzgeber die Präposition „wegen“ verwendet habe, stütze die insbesondere von der Kommission vertretene These, wonach dem Handelsvertreter der in Art. 17 der Richtlinie vorgesehene Ausgleich nach dem Willen des Gesetzgebers nur versagt werden können soll, wenn zwischen dem schuldhaften Verhalten des Handelsvertreters und der Entscheidung des Unternehmers, den Vertrag zu beenden, ein unmittelbarer Ursachenzusammenhang bestehe.

Diese Auslegung werde durch die Entstehungsgeschichte der Richtlinie bestätigt. Wie aus dem Richtlinienentwurf (ABl. 1977, C 13, S. 2) hervorgehe, habe die Kommission ursprünglich vorgeschlagen, dass der Ausgleichsanspruch nicht bestehen solle, wenn der Unternehmer den Vertrag wegen eines vertragswidrigen Verhaltens des Handelsvertreters, dessentwegen dem Unternehmer eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden könne, „gekündigt hat oder hätte kündigen können“. Der Unionsgesetzgeber habe den für den Ausschluss des Ausgleichsanspruchs vorgeschlagenen letztgenannten Grund jedoch nicht in die Richtlinie aufgenommen.

Für die oben dargestellte Auslegung spreche auch, dass in den verschiedenen Sprachfassungen des Art. 18 Buchst. a der Richtlinie die gleiche Präposition verwendet werde, insbesondere in der spanischen („por un incumplimiento imputable al agente comercial“), der deutschen („wegen eines schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters“), der englischen („because of default attributable to the commercial agent“), der französischen („pour un manquement imputable à l'agent commercial“), der italienischen („per un'inadempienza imputabile all'agente commerciale“) und der polnischen Sprachfassung („z powodu uchybienia przypisywanego przedstawicielowi handlowemu“).

Zudem sei Art. 18 Buchst. a als Ausnahme von dem Anspruch des Handelsvertreters auf einen Ausgleich eng auszulegen. Die Bestimmung könne daher nicht in einer Weise ausgelegt werden, die darauf hinausliefe, dass ein Grund für den Ausschluss des Ausgleichsanspruchs hinzukomme, der in dieser Bestimmung nicht ausdrücklich vorgesehen sei.

Erfahre der Unternehmer erst nach Vertragsende von dem schuldhaften Verhalten des Handelsvertreters, sei es daher nicht mehr möglich, die in Art. 18 Buchst. a der Richtlinie vorgesehene Regelung anzuwenden. Folglich könne dem Handelsvertreter der Ausgleichsanspruch nicht nach dieser Bestimmung versagt werden, wenn der Unternehmer, nachdem er den Vertrag gegenüber dem Handelsvertreter ordentlich gekündigt habe, ein schuldhaftes Verhalten des Handelsvertreters feststelle, das eine fristlose Kündigung des Vertrags gerechtfertigt hätte.

Allerdings habe der Handelsvertreter nach Art. 17 Abs. 2 Buchst. a zweiter Gedankenstrich der Richtlinie Anspruch auf einen Ausgleich, wenn und soweit die Zahlung eines solchen Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspreche. Es sei somit nicht auszuschließen, dass das Verhalten des Handelsvertreters im Rahmen der Prüfung der Billigkeit des Ausgleichs berücksichtigt werden könne.

Nach alledem sei auf die zweite Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 18 Buchst. a der Richtlinie es nicht zulasse, dass ein selbständiger Handelsvertreter seinen Ausgleichsanspruch verliert, wenn der Unternehmer ein schuldhaftes Verhalten des Handelsvertreters feststellt, das nach dem Zugang der ordentlichen Kündigung des Vertrags und vor Vertragsende stattgefunden hat und das eine fristlose Kündigung des Vertrags gerechtfertigt hätte.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgbh.de bestellt werden kann.